VERORDNUNG (EWG) Nr. 485/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmtes Obst in Sirup

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wurde eine Produktionsbeihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt. Tritt die in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannte Lage ein, so kann die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf eine bestimmte Menge begrenzt werden, wobei die gemeinschaftliche Durchschnittserzeugung der letzten Jahre, für die gesicherte Angaben vorliegen, zugrunde zu legen ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 (2) ist für die Zehnergemeinschaft die Beihilfegewährung für in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen und Kirschen begrenzt worden. Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals sind die festgelegten Mengen mit Rücksicht auf die Erzeugung dieser beiden neuen Mitgliedstaaten anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die Gewährung der Produktionsbeihilfe wird für jedes Wirtschaftsjahr wie folgt begrenzt:

— bei in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen der Tarifstelle 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs auf 102 305 Tonnen;

— bei in Sirup haltbar gemachten Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen der Tarifstelle 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs auf 28 272 Tonnen;

— bei in Sirup haltbar gemachten Sauerkirschen der Tarifstelle 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs auf 51 282 Tonnen.

Diese Mengen beziehen sich auf das Nettogewicht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die einzelnen Erzeugnisse ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 22.